

Amtliches Mitteilungsblatt

des Stadt- und Landkreises Bielefeld

Verlautbarungen aller militärischen und zivilen Stellen

Nr. 1

Bielefeld, 21. Juli 1945

Erscheint nach Bedarf

Altmaterial wertvolles Volksgut

Schont unsere Wälder!

Bei der außerordentlichen Verknappung von Baustoffen ist es erforderlich, alles anfallende Altmaterial schonend zu behandeln, damit es für die dringend notwendige Wiederinstandsetzung von Häusern und Wohnungen noch zu gebrauchen ist. Die Hauseigentümer müssen daher beim Abbruch der Splitterschutzvorrichtungen gewonnene Mauersteine, soweit sie noch verwendbar sind, sorgfältig lagern bis der Abtransport durch städtische Beauftragte erfolgen kann. Kein Mauerstein darf für die Wiederinstandsetzungsaktion im Stadtgebiet verloren gehen.

Das Holz aus den Luftschutzkellern darf nicht eigenmächtig beseitigt oder mißbräuchlich verwendet werden. Vor allem ist es verboten, dieses Nutzholz als Brennholz zu verbrauchen. Beauftragte der Stadt werden für die sachgemäße Entfernung des Holzes in den bisherigen Luftschutzkellern binnen kurzer Frist sorgen.

Auch aus unseren Wäldern darf Nutzholz keinesfalls Brenn zwecken zugeführt werden.

Der Oberbürgermeister.

Anmeldung der schulpflichtigen Kinder

Alle im Stadtbezirk Bielefeld wohnhaften schulpflichtigen Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren sind von den Erziehungsberechtigten in der Zeit vom 23. bis 25. Juli 1945 von 9 bis 13 Uhr in der zuständigen Volksschule anzumelden.

Es haben zu erfolgen Anmeldungen für die Kampfhofschule in der Sudbrackschule, für die Stadtheiderschule in der Hellingskampschule, für die Wittekindschule in der Bosse-Mittelschule, für die Lutherschule in der Bückardtschule, für die Diesterwegschule in der Fröbelschule, für die Pestalozzischule (Hilfsschule) in der Klosterschule.

Kinder von 10 bis 14 Jahren, die bisher die Mittel- oder höheren Schulen besucht haben, sind bei diesen Schulen in der gleichen Zeit anzumelden. Die Anmeldungen für die Helmholtzschule werden im Gymnasium und für die Auguste Viktoria-Schule und Cecilienchule im Frauenschulgebäude der Cecilienchule, Schulstraße, entgegengenommen. Bei den Anmeldungen ist das letzte Schulzeugnis vorzulegen.

Der Unterricht in den Grundschulklassen der Volksschulen wird voraussichtlich Anfang August 1945 wieder aufgenommen werden.

Bielefeld, 15. Juli 1945

Der Oberbürgermeister

Verkehrsvorschriften beachten!

Die zunehmende Außerachtlassung der Verkehrsvorschriften hat zu einer erheblichen Gefährdung des Straßenverkehrs geführt. In der Regel handelt es sich bei den Verstößen um Gleichgültigkeit und Fahrlässigkeit, seltener um Vorsatz. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, daß die Verkehrsbestimmungen streng befolgt werden. In der Hauptsache sind es Radfahrer, Fußgänger und Fuhrwerkslenker, die aus Nachlässigkeit gegen die Verkehrsvorschriften verstoßen. Der Kraftfahrzeugslenker ist schon deshalb auf die Innehaltung der Verkehrsvorschriften mehr bedacht, weil ihm bei ihrer Nichtbeachtung, insbesondere bei einem verschuldeten Unfall, die Entziehung des Führerscheines droht.

Um einen möglichst reibungslosen Straßenverkehr zu ermöglichen, ist es notwendig, folgende Bestimmungen hauptsächlich zu beachten:

1. Fußgänger haben den Gehweg zu benutzen.
2. sie dürfen den Fahrweg nicht achtlos überschreiten;
3. sie müssen den Fahrweg stets rechtwinklig überqueren und dabei immer den Fahrverkehr beobachten;
4. Stehenbleiben auf dem Fahrweg, um sich zu unterhalten, ist unstatthaft;
5. Fahrzeuglenker haben sich vor Beginn der Fahrt von der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ihres Fahrzeuges zu überzeugen;
6. Änderung der Fahrtrichtung ist anderen Verkehrsteilnehmern rechtzeitig, deutlich und lange genug anzuzeigen;
7. nach links in großem und nach rechts in kleinem Bogen einbiegen;
8. Vorfahrtsbestimmungen immer einhalten.

Druck von L. D. Küster Nachf., Bielefeld.

Die neuen Lebensmittelrationen

Rationstabelle für die Verteilung von Lebensmitteln in der 78. Zuteilungsperiode (23. 7. — 19. 8. 1945) an die Verbraucher im Stadt- und Landkreis Bielefeld

1. Woche

	Erwachsene		Jugendliche 10—17 Jahre		Kinder 6—9 Jahre		Kleinkinder 3—5 Jahre		Kleinstkinder unter 3 Jahren	
	Nr.	g	Nr.	g	Nr.	g	Nr.	g	Nr.	g
Brot	1 E	500	1 Jgd	500	1 K	500	1 Klk	500	3 Klst	300
	2 E	500	2 Jgd	500	2 K	500	101 Klk	500	103 Klst	300
	101 E	500	3 Jgd	500	3 K	500	201 Klk	500	203 Klst	300
	102 E	500	101 Jgd	500	101 K	500	301 SV-Klk	1000	301 SV-Klst	1000
	201 E	500	102 Jgd	500	102 K	500	401 Klk	1000		
	202 E	500	103 Jgd	500	103 K	500				
	301 SV-E	1000	201 Jgd	500	201 K	500				
	302 SV-E	1000	202 Jgd	500	202 K	500				
	401 E	1000	203 Jgd	500	203 K	500				
			301 SV-Jgd	1000	301 SV-K	1000				
			302 SV-Jgd	1000	302 SV-K	1000				
			401 Jgd	1000	401 K	1000				
Butter	4 E	125	4 Jgd	125	4 K	125	4 Klk	125	4 Klst	125
							204 Klk	125	204 Klst	125
Fleisch	5 E	50	5 Jgd	50	5 K	50	5 Klk	50	5 Klst	50
	6 E	50	6 Jgd	50	6 K	50	6 Klk	50	6 Klst	50
	105 E	50	105 Jgd	50	105 K	50	105 Klk	50	105 Klst	50
	106 E	50	106 Jgd	50	106 K	50	106 Klk	50	106 Klst	50
Käse	26 E	62,5	26 Jgd	62,5	26 K	62,5	26 Klk	62,5	26 Klst	62,5
	126 E	62,5	126 Jgd	62,5	126 K	62,5	126 Klk	62,5	126 Klst	62,5
	226 E	62,5	226 Jgd	62,5	226 K	62,5	226 Klk	62,5	226 Klst	62,5
Quark	18 E	125	18 Jgd	125	18 K	125	18 Klk	125	18 Klst	125
	118 E	125	118 Jgd	125	118 K	125	118 Klk	125	118 Klst	125
	218 E	125	218 Jgd	125	218 K	125	218 Klk	125	218 Klst	125
Weizenmehl	13 E	500	13 Jgd	500	13 K	500	13 Klk	500	13 Klst	500
	113 E	500	113 Jgd	500	113 K	500	113 Klk	500	113 Klst	500
	213 E	500	213 Jgd	500	213 K	500	213 Klk	500	213 Klst	500
Nährmittel	12 E	50	12 Jgd	50	12 K	50				
	29 E	50	29 Jgd	50	29 K	50				
	36 E	50	36 Jgd	50	36 K	50				
	51 E	50	51 Jgd	50	51 K	50				
Kinder-Nährmittel							8 Klk	125	8 Klst	125
							108 Klk	125	108 Klst	125
							208 Klk	125	208 Klst	125
							316 SV-Klk	125	316 SV-Klst	125
Zucker	9 E	125	9 Jgd	125	9 K	125	9 Klk	125	9 Klst	125
	10 E	125	10 Jgd	125	10 K	125	10 Klk	125	10 Klst	125
	11 E	125	11 Jgd	125	11 K	125	11 Klk	125	11 Klst	125
	109 E	125	109 Jgd	125	109 K	125	109 Klk	125	109 Klst	125
	110 E	125	110 Jgd	125	110 K	125	110 Klk	125	110 Klst	125
	111 E	125	111 Jgd	125	111 K	125	111 Klk	125	111 Klst	125
	209 E	125	209 Jgd	125	209 K	125	209 Klk	125	209 Klst	125
	210 E	125	210 Jgd	125	210 K	125	210 Klk	125	210 Klst	125
	211 E	125	211 Jgd	125	211 K	125	211 Klk	125	211 Klst	125
	309 SV-E	125	309 SV-Jgd	125	309 SV-K	125	309 SV-Klk	125	309 SV-Klst	125
Kaffee-Ersatz	27 E	25	27 Jgd	25	27 K	25	27 Klk	25	27 Klst	25
	54 E	25	54 Jgd	25	54 K	25	54 Klk	25	54 Klst	25
	127 E	25	127 Jgd	25	127 K	25	127 Klk	25	127 Klst	25
	154 E	25	154 Jgd	25	154 K	25	154 Klk	25	154 Klst	25
	227 E	25	227 Jgd	25	227 K	25	227 Klk	25	227 Klst	25
	254 E	25	254 Jgd	25	254 K	25	254 Klk	25	254 Klst	25
	315 SV-E	25	315 SV-Jgd	25	315 SV-K	25	315 SV-Klk	25	315 SV-Klst	25
	320 SV-E	25	320 SV-Jgd	25	320 SV-K	25	320 SV-Klk	25	320 SV-Klst	25
Kartoffeln	1/78	2000	1/78	2000	1/78	2000	1/78	2000	1/11/78	1500

Zusätze

	Schwerarbeiter		Schwerstarbeiter		Werdende und stillende Mütter	
	Nr.	g	Nr.	g	Nr.	g
Brot	501 S	500	601 Sst	500		
	502 S	500	602 Sst	500		
	503 S	500	603 Sst	500		
			604 Sst	500		
Nährmittel	506 S	50	606 Sst	50		
Margarine	511 S	62,5	611 Sst	62,5		
			612 Sst	62,5		
Fleisch	517 S	62,5	617 Sst	62,5		
			618 Sst	62,5		
Kaffee-Ersatz			616 Sst	25		
Nährmittel					1 M	175
Butter					6 M	62,5

alle Kartenabschnitte während der ganzen ZP gültig; jedoch dürfen keine Lebensmittel im Vorgriff verabfolgt werden. Die Abschnitte der Lebensmittelkarte berechnen nur im Zusammenhang mit dem Stammschnitt zum Warenbezug. Lose Abschnitte dürfen nicht angenommen werden. Die Kleinverteiler dürfen nur Lebensmittelkarten beliefern, deren Stammschnitt mit Namen, Wohnort, Straße und Hausnummer versehen sind. Bielefeld, den 16. Juli 1945.

Speisekartoffelversorgung

Bezugsausweise für Speisekartoffeln.

Die Versorgung der Bezugsberechtigten mit Speisekartoffeln erfolgt in der 78. bis 81. Zuteilungsperiode, d. i. die Zeit vom 23. 7. bis 11. 11., anhand eines Bezugsausweises für Speisekartoffeln, der mit den Lebensmittelkarten für die 78. Periode zugestellt wird. Bezugsberechtigte, die mehr als 100 qm Land mit Frühkartoffeln bepflanzt haben, haben keinen oder nur einen Teilanspruch auf Speisekartoffeln. Wenn in solchen

Fällen ein Bezugsausweis für Speisekartoffeln zugestellt wird, ist die Bezugsregelung mit der zuständigen Kartenstelle des Ernährungsamtes vorzunehmen.

Sofort nach Zustellung der Bezugsausweise für Speisekartoffeln sind die mit diesen Ausweisen verbundenen Bestellscheine bei dem Kartoffelkleinverteiler abzugeben, von dem die Kartoffeln bezogen werden sollen. Die Kleinverteiler haben die Bestellscheine zu sammeln, aufzukleben und dem Ernährungsamt zum Zwecke der Ausstellung

Außer den aufgerufenen Brotabschnitten enthält die „Lebensmittelkarte 78“ Kleinabschnitte über insgesamt 2000 g Brot, die in der ganzen ZP und im gesamten Bereich des Landesernährungsamtes Westfalen Gültigkeit haben. Die „Lebensmittelkarte 78“ enthält ferner Kleinabschnitte über insgesamt 75 g Fett, die mit Butter beliefert werden und wie die Kleinabschnitte „Brot“ gültig sind. Auf die für Margarine aufgerufenen Abschnitte können 62,5 g Margarine oder 50 g Öl oder 50 g Butterschmalz bezogen werden. Auf die über 300 g lautenden Brotabschnitte für Kleinstkinder können auch 250 g Zwieback geliefert werden. Auf die für Zucker aufgerufenen Abschnitte können auch 250 g Marmelade oder 187,5 g Obstsirup oder 150 g Kunsthonig oder 125 g Süßwaren bezogen werden. Die aufgerufenen Mengen an Käse, Nährmitteln und Kaffee-Ersatz sind die Gesamtmenge für die 78. ZP. — Grundsätzlich sind

Der Oberbürgermeister. Der Landrat.

eines Bezugsscheines A vorzulegen. Bei der Ausgabe der Wochenmengen ist der entsprechende Auslieferungsabschnitt von dem Bezugsausweis für Speisekartoffeln abzutrennen, ebenfalls zu sammeln und nach Ablauf einer jeden Periode dem Ernährungsamt gegen eine Empfangsbescheinigung abzuliefern.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach der Verbrauchsregelungsverordnung verfolgt, Bielefeld, den 16. 17. 1945.

Der Oberbürgermeister. Der Landrat.

An alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zur Vermeidung strenger Bestrafung durch die Militärregierung ist folgendes zu beachten:

A.
Für Arbeitgeber in Industrie, Handwerk, Handel, Landwirtschaft und Hauswirtschaft.

1. Jeder Bedarf an Arbeitskräften ist bei dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Arbeitsamt oder dessen Nebenstelle geltend zu machen.
2. Die Einstellung von Arbeitskräften darf nur nach erfolgter Zuweisung durch das zuständige Arbeitsamt vorgenommen werden.
3. Arbeitskräfte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitsamtes entlassen werden. Die Ueberführung von Arbeitskräften aus dem Angestelltenverhältnis in ein Arbeitsverhältnis ist ebenfalls zustimmungspflichtig.
4. Jede Kurzarbeit ist dem Arbeitsamt vorher unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Kurzarbeit und der Zahl der Arbeitskräfte, männlich und weiblich getrennt, anzuzeigen.
5. Jede Betriebseinschränkung ist dem Arbeitsamt unter Angabe der Gründe zu melden.
6. Die bisher geltenden Lohn- und Tarifbestimmungen und Lohnstopverordnungen sind nach wie vor in Kraft.

B.
Für Arbeitnehmer.

1. Alle Arbeitgeber in Industrie, Handwerk, Handel, Landwirtschaft und Hauswirtschaft können Arbeitskräfte nur dann einstellen, wenn diese durch das Arbeitsamt zugewiesen worden sind.
2. Alle männlichen und weiblichen Personen, die Arbeit aufnehmen wollen, haben sich daher bei dem für ihren Wohnort zuständigen Arbeitsamt oder dessen Nebenstelle zu melden.
3. Alle männlichen und weiblichen Personen, die vom Arbeitsamt zur Arbeitsaufnahme aufgefordert werden, haben die Arbeit an dem in der Aufforderung angegebenen Termin aufzunehmen.
4. Alle männlichen und weiblichen Personen, die der Aufforderung infolge dauernder oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nicht nachkommen können, haben dieses unverzüglich durch Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung — bei Kriegsversehrten durch Verschrtenausweis — glaubhaft nachzuweisen.
5. Alle männlichen Personen haben sich nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, auch bei kurzfristiger Beschäftigung, am nächsten Tage wieder beim Arbeitsamt zu melden.
6. Alle Personen, denen bei ihrer Meldung beim Arbeitsamt keine Arbeit zugewiesen wurde, haben sich regelmäßig — die Termine werden jeweils mündlich bekanntgegeben — beim Arbeitsamt zu melden.
7. Jede erwerbsmäßige Schwarzarbeit ist verboten. Freistellung vom Arbeitseinsatz zur Beseitigung von Bombenschäden kann nur durch das Arbeitsamt erteilt werden.

Arbeitsamt Bielefeld
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
gez. Dr. Schmitz.

Schützt euch vor Seuchen

In den heißen Sommermonaten ist die Seuchengefahr besonders groß! Eltern verbiethet, daß eure Kinder unreifes Obst essen! Verhindert, daß sie kaltes Wasser oder ungekochtes Wasser aus Brunnen trinken! Schwere Darmerkrankungen sind die Folge. Denkt auch an die Beseitigung des Mülls und der Kehrichtstoffe! Werft keine Speisereste auf Straßen und öffentliche Plätze und Wege! Staubverwehungen, Gerüche, Insekten- und Ungezieferplage entstehen daraus.

Wichtig für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene

Die Militärrenten können für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene nach der Anweisung der Militärregierung vorläufig nur gezahlt werden, wenn die Versorgungsberechtigten keine anderen Mittel zum Lebensunterhalt haben und tatsächlich auf solche Zahlungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes angewiesen sind. Bank- usw. Guthaben bis zu 250.— RM. bei Einzelpersonen, bis zu 500.— RM. bei Personen mit Familie, bleiben unberücksichtigt. Zahlungen für einen rückliegenden Zeitraum dürfen nicht geleistet werden.

Entsprechende Antragsformulare sind bei den zuständigen Fürsorgestellen zu erhalten und nach gewissenhafter Ausfüllung durch Vermittlung dieser Stellen dem Versorgungsamt einzureichen. Die in Bielefeld und Umgebung wohnenden Rentenberechtigten können die Antragsformulare bei den Dienststellen des Versorgungsamtes Bielefeld, Siegfriedstraße 25, Wertherstraße 58, „Waldschlösschen“, Hoberge-Uerentrup 39 und „Donnerburg“, Hoberge, sowie beim Stadamt für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene im Rathaus, Zimmer 59, erhalten und ausfüllen.

Versorgungsamt Bielefeld.

Generalkasse für Westfalen-Lippe

Mit Wirkung vom 15. Juni d. Js. ab ist eine Generalkasse für Westfalen-Lippe mit dem Sitz in Münster, Domplatz 1, eingerichtet, die in räumlicher und personeller Hinsicht der Regierungshauptkasse in Münster angegliedert ist. Diese Kasse übernimmt in ihrem Geschäftsbereich die Tätigkeit der Reichshauptkasse und der Preussischen Generalstaatskasse.

Alle öffentlichen Einnahmen, die bisher an die Reichshauptkasse oder an die Generalstaatskasse

abgeführt wurden, sind künftig nur noch auf das Konto der Generalkasse Westfalen-Lippe bei der Reichsbank in Münster zu überweisen.

Beschwerdestelle im Rathaus

Im Zimmer 53 des Rathauses ist eine Beschwerdestelle eingerichtet worden.

Den Bürgern Bielefelds ist damit Gelegenheit gegeben, in berechtigten Fällen sich über diese Stelle an den Oberbürgermeister zu wenden und dort ihre Beschwerden, die ausreichend begründet und sachlich zutreffend sein müssen, vorzutragen.

Anonyme Anzeigen und Denunziationen werden nicht angenommen.

Bielefeld, 7. Juli 1945.

Der Oberbürgermeister.

Nachrichten durch Lautsprecher

Die englische Militär-Regierung gibt an jedem Sonnabend durch Lautsprecher Nachrichten bekannt, und zwar von 13 bis 13 Uhr 50 Min. vor dem Rathaus am Schillerplatz. Beginn der Übertragung um 12 Uhr 45 mit Marschmusik.

Kraftpostverkehr ab Bielefeld

Gültig seit 13. Juli 1945.

Fahrtgebühr je Kilometer 10 Rpf. — Gepäckgebühr bis 10 kg 0.50 RM, bis 20 kg 1 RM.

Bielefeld — Werther — Theenhausen — Fahrplan der Bielefelder Kreisbahnen

Bielefeld — Werther — Theenhausen — Neuenkirchen — Melle			
W	ab	an	W
7.00	16.00	Bielefeld, Postamt I	10.20
7.06		Wertherstr. Schmiede	19.05
7.12		Großdornberg, Wellensiek	19.00
7.15		Pappelkrug	18.59
7.18		Dornberg, Kreuzkrug	18.54
7.20		Isingdorf	18.49
7.25		Huxohl	18.46
7.30		Werther, Marktplatz	18.40
7.33		Rottingdorf, Tremper	18.36
7.37		Theenhausen, Hapkenberg	18.34
7.38		„ Abzw. Borgholz.	18.33
7.41		„ Abzw. Rotenhagen	18.31
7.42		„ Poststelle	18.30
7.44		„ Schröder	18.25
7.47		Suttorf, Meyerstraße	18.20
8.00	16.50	an Neuenkirchen, Postamt	9.25
8.05	16.53	ab Neuenkirchen, Postamt	9.20
8.10	16.57	Isingdorf, Schröder	9.17
8.12	17.00	Isingdorf, Niehaus	9.15
8.15	17.02	Gerden, Groppe	9.13
8.18	17.05	Gerden, Hillenkötter	9.09
8.21	17.09	Melle, Dreyer	9.05
8.23	17.18	Melle, Postamt	9.03
8.25	17.20	an Melle, Bahnhof	9.00

Bielefeld — Hager — Neuenkirchen — Melle

W	ab	an	W
16.00	ab	Bielefeld, Postamt I	10.20
16.02		Bahnhof	10.16
16.04		Jöllens-Ecke Weststr.	10.14
16.06		Gellershagen, Pipping	10.12
16.09		Bühlmannskrug	10.07
16.13		Babenhaus, Pottkamp	10.00
16.20		Schröttinghausen,	
		Kralemann	9.50
16.26		Häger, Weinhorst	9.45
16.32		Bardüttingdorf Vossiek	9.40
16.35		„ Voßhall	9.38
16.40		„ Krullmann	9.35
16.46		Suttorf, Kemner	9.30
8.00	16.50	an Neuenkirchen, Postamt	9.25
8.05	16.53	ab Neuenkirchen, Postamt	9.20
8.10	16.57	Isingdorf, Schröder	9.17
8.12	17.00	Isingdorf, Niehaus	9.15
8.15	17.02	Gerden, Groppe	9.13
8.18	17.05	Gerden, Hillenkötter	9.09
8.21	17.09	Melle, Dreyer	9.05
8.23	17.18	Melle, Postamt	9.03
8.25	17.20	an Melle, Bahnhof	9.00

Bielefeld — Elverdissen — Herford

W	ab	an	W
7.00	13.10	16.45	Bielefeld Postamt
7.04	13.14	16.49	Heeper-
			Viktoriastr.Ecke
7.07	13.17	16.52	Ostbahnhof
7.10	13.20	16.55	Heeper Str., Fehring
7.15	13.25	17.00	Heepen, Tieplatz
7.20	13.30	17.04	Altenhag., Schlicht.
7.24	13.34	17.05	Kriegerdenkmal
7.26	13.36	17.07	Tölke
7.30	13.40	17.10	Elverdissen, Heidem.
7.33	13.43	17.13	Dr. Wächter
7.40	13.50	17.20	Post-Ehrler
7.43	13.53	17.23	Brühöfener
7.45	13.55	17.25	Herford, Ringstraße
7.50	14.00	17.30	Renntor, Brinkmann
7.52	14.02	17.32	Alter Markt
7.55	14.05	17.35	an Bahnhof

Herforder Kleinbahnen

Fahrplan gültig seit 5. Juli 1945

Vlotho-Salzufen-Herford-Enger-Wallenbrück			
Vlotho (Reichsb.)	ab	5.30 6.42	9.12 13.12 17.12 19.12
Exter	ab	5.53 7.09	9.39 13.39 17.39 19.39
Salzufen (Klbf.)	ab	6.09 7.29	9.59 13.59 17.59 19.59
Herford	an	6.30 7.49	10.19 14.19 18.19 20.16
Herford	ab	6.05 8.19	12.19 16.19 18.19 20.19
Enger	ab	6.40 8.43	12.43 16.43 18.43 20.43
Spenge	ab	6.51 8.54	12.54 16.54 18.54 —
Wallenbrück	an	7.00 —	13.03 17.03 19.03 —
Wallenbrück-Enger-Herford-Salzufen-Vlotho			
Wallenbrück	ab	— 7.03	— 13.03 17.03 19.03
Spenge	ab	5.40 7.12	9.42 13.12 17.12 19.12
Enger (Bahnh.)	ab	5.57 7.25	9.55 13.25 17.25 19.25
Herford (Klbf.)	an	6.30 7.50	10.23 13.53 17.53 19.50
Herford	ab	— 7.53	11.53 15.53 17.53 19.53
Salzufen	ab	— 8.13	12.13 16.13 18.13 20.13
Exter	ab	— 8.30	12.30 16.30 18.30 20.30
Vlotho (Reichsb.)	an	— 8.52	12.52 16.52 18.52 20.52

Keine unterbelegten Wohnungen

Grundsätze für die Inanspruchnahme von unterbelegten Wohnungen.

1.

Zur Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die ausgebombt oder ausquartiert sind, werden Räume von unterbelegten Wohnungen in erster Linie nach dem Reichleistungsgesetz und der Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde Bielefeld vom 6. 10. 1944 in Anspruch genommen und zunächst beschlagnahmt.

Sofern für die Aufzunehmenden keine Kochgelegenheit vorhanden ist oder nicht eingerichtet

Schützt Eure Grünanlagen!

„Die Stadt im Grünen“, diesen Namen müssen wir trotz aller Kriegsschäden uns erhalten. In den Anlagen verlasse niemand die Wege, niemand pflücke Blumen ab oder reiße Sträucher aus. Ein jeder weise Uebeltäter zurecht und zeige sie bei der Polizei an. Dann bleibt Euch das erhalten, was mit Liebe und Fleiß für Euch gestaltet und geplant wurde.

Bielefeld, im Juli 1945.

Der Oberbürgermeister
Niestroy.

wird, muß die Mitbenutzung der Küche gestattet werden.

2.

Im Allgemeinen gilt eine Wohnung als unterbelegt, wenn

- 1 Person mehr als 2 Räume einschl. Küche bewohnt
- 2 Pers. m. als 3 Räume einschl. Küche bewohnen
- 3 Pers. m. als 3—4 Räume einschl. Küche bewohnen
- 4 Pers. m. als 3—4 Räume einschl. Küche bewohnen
- 5 Pers. m. als 4—5 Räume einschl. Küche bewohnen
- 6 Pers. mehr als 5 Räume einschl. Küche bewohnen
- 7 Pers. mehr als 6 Räume einschl. Küche bewohnen
- 8 Pers. mehr als 6 Räume einschl. Küche bewohnen
- 9 Pers. m. als 6—7 Räume einschl. Küche bewohnen
- 10 Pers. m. als 7 Räume einschl. Küche bewohnen

Jede Familie kann grundsätzlich nur ein Wohnzimmer beanspruchen.

Alter und Geschlecht der Kinder, der übrigen Haushaltsangehörigen und der sonstigen in der Wohnung aufgenommenen Personen sind ebenso wie die Größe der Räume zu berücksichtigen. Die Verwendung eines Raumes als Büro oder für gewerbliche Zwecke kann nur in Ausnahmefällen zugebilligt werden.

3.

Die als überzählig festgestellten Wohnräume werden einschl. Küchenbenutzung und Anteil an den Nebeneinrichtungen in Anspruch genommen.

4.

Der Wohnungsinhaber hat das Recht, die Räume innerhalb 4 Wochen nach ihrer Beschlagnahme dem Inhaber einer Mietberechtigungskarte oder einer anderen Zuweisung zu vermieten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werden die Räume auf Grund des Reichleistungsgesetzes in Anspruch genommen und wird ein Benutzer eingewiesen.

5.

Dem eingewiesenen Benutzer kann die Wohnung durch eine Entscheidung entzogen werden.

6.

Gegen die Inanspruchnahme oder gegen Anordnungen des Wohnungsamtes können Einwendungen binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides schriftlich erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Niestroy.

Neue Wohnungsliste

Die zweite Wohnungsliste des Wohnungsamtes Bielefeld wird am 23. Juli 1945 herausgegeben. Sie ist von diesem Tage ab im Wohnungsamt, im Flur des Rathauses, bei den Polizeibezirken und bei den Ausgabestellen der Lebensmittelkarten für 10 Pfg. zu haben.

Bielefeld, 17. Juli 1945.

Städt. Wohnungsamt.

Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe

Mit dem 13. 7. 1945 ist der Endesunterzeichnete von der Industrie- und Handelskammer Ost-Westfalen mit der Leitung der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe (Bezirksgruppe Westfalen-Nord) beauftragt worden. Alle Mitglieder der Bezirksgruppe Westfalen-Nord werden hiermit aufgefordert, bis zum 1. September 1945 sowohl die säumigen als auch die fälligen Beiträge für das Geschäftsjahr 1945 an die Leitung der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe, Bezirksgruppe Westfalen-Nord, Herford i. W. (Geschäftsstelle Credenstraße 29) einzusenden oder zu überbringen.

Wer bis zum 1. September 1945 seine Beiträge nicht eingezahlt hat, wird von da ab als Mitglied der Wirtschaftsgruppe nicht mehr geführt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß jeder Inhaber eines Wandergewerbescheines Mitglied der Wirtschaftsgruppe sein muß. An dieser gesetzlichen Regelung hat sich vorläufig nichts geändert. Bei dieser Gelegenheit wird nochmals an die Buchführungspflicht erinnert. Weitere Anweisungen erfolgen demnächst durch die zuständigen Kreisstellen.

Alfons Deuten, Herford i. W., Fidenstraße 4.

Kirchliche Nachrichten

8. Sonntag nach Trinitatis

22. Juli 1945

- Altst. Nicolaikirche, Grünstraße 36: 10 Uhr: Gottesdienst, P. Viering; 11½ Uhr: P. Viering.
Pauluskirche, Paulusstr. 24: Sonnabend: 19.15 Uhr: Bibelstunde. — Sonntag, 10 Uhr: Gottesdienst, P. Friedr. Schwarze. 11½ Uhr: Kindergottesdienst.
Johanneskirche: 8 Uhr: Gottesdienst, P. Dr. Reiche; 10 Uhr: Gottesdienst, P. Bastert; 11½ Uhr: Kindergottesdienst, P. Hammer-schmidt; 14 Uhr: Kindergottesdienst, P. Bastert.
Petrikirche: 10 Uhr: Gottesdienst, P. Schibilski; 8½ Uhr: Kindergottesdienst.
Lutherkirche: 10 Uhr: Gottesdienst, P. Ferke; 11½ Uhr: Kindergottesdienst im Lutherhaus.
Johannesstiftskirche: 10 Uhr: Gottesdienst, P. Dr. Reiche; 11½ Uhr: Kindergottesdienst.
Christuskirche: 10 Uhr: Gottesdienst, P. Gröne; 11½ Uhr: Kindergottesdienst, P. Gröne.
Neust. Marienkirche, Goebenstr. 55a: Sonnabend, 18 Uhr: Wochenendgottesdienst, P. Vonhof; 10 Uhr: Gottesdienst, P. Vonhof; 11½ Uhr: Kindergottesdienst, P. Vonhof.
Jakobuskirche: 10 Uhr: Gottesdienst, P. Schomberg; 11½ Uhr: Kindergottesdienst.
Martinkirche, Blücherstr. 25: 9½ Uhr: Gottesdienst: P. Gustav Schwarze; 11 Uhr: Kindergottesdienst.
Erlöserkirche: 10 Uhr: Gottesdienst, P. Brück; 11½ Uhr: Kindergottesdienst, P. Brück.
Reform. Kirche, Güsenstr. 18: 10 Uhr: Gottesdienst, P. Lemmer; 11½ Uhr: Kindergottesdienst, P. Lemmer.

Städt. Krankenhaus: 9 Uhr: Gottesdienst, P. Schomberg.

Kath. St. Jodokuskirche, Klosterplatz: Sonntag, 6.30 und 8 Uhr: Hl. M. m. Pr.; 10 Uhr: Hl. M. m. Pr.; 20 Uhr: Andacht. — St. Andreaskapelle: Sonntag, 6 Uhr: Hl. M. — Heilig-Geist-Kirche, Wellensiek: Sonntag, 8.30 Uhr: Hl. M. m. Pr. Liebfrauenkirche: 7.30 Uhr: SMPR, 10 Uhr: HAPr. 8 Uhr: Andacht.

Kirchliche Feiertage

Anordnung der Alliierten Militär-Regierung

1. Allen deutschen Behörden wird hierdurch bekanntgegeben, daß die Deutschen, die nach den Richtlinien der Kampftruppen oder der Militär-Regierung ihren Dienst machen, an religiösen Rücksichten unter keinen Umständen an Werktagen von der Arbeit fernbleiben dürfen.
2. Gottesdienste an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, müssen so gelegt werden, daß jene Beschäftigten in der Lage sind, ihr normale Arbeit ohne Unterbrechung oder Zeitverlust auszuführen.
3. Prozessionen sind auf Militärstraßen verboten.
4. Die einzige zuständige Behörde für die Bestimmung von Feiertagen für die Zivilbevölkerung der Provinz Westfalen ist der „Regional Military Government Officer“.

R.M.G.O. — Regionaler Kommandant der Militär-Regierung.